

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

- | | | | | | | | |
|----|---------|---------------------------------|-----|----|---------|--------------|----|
| 1. | 17/2026 | Denkmalschutz/
Denkmalpflege | MLW | 3. | 17/2303 | Steuersachen | FM |
| 2. | 17/2001 | Umweltschutz | UM | | | | |

1. Petition 17/2026 betr. UNESCO-Welterbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“, finanzielle Unterstützung

I. Gegenstand der Petition

Die Petition enthält Forderungen nach finanzieller Unterstützung der Forschungsgrabungen der Universität Tübingen sowie der musealen Vermittlungsorte des Welterbes „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ durch das Land und greift das Thema der Präsentation der Eiszeitkunst aus Ach- und Lonetal auf. Als Beispiele für Vermittlungsorte werden das Urgeschichtliche Museum Blaubeuren, der Archäopark Vogelherd in Niederstotzingen und das Eiszeitstudio Hohle Fels in Schelklingen genannt.

II. Sachverhalt

a) Finanzielle Unterstützung und dauerhafte Sicherstellung der Forschungsgrabungen der Universität Tübingen

Die Forschungsgrabungen der Universität Tübingen werden im Rahmen des Projektes „Eiszeitforschung auf der Schwäbischen Alb“, derzeit in der vierten Förderphase (2020 bis 2024) durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Höhe von 375 000 Euro gefördert. Die Gesamtprojektdauer beträgt 18 Jahre (2007 bis 2024).

Aus den vom Ministerium zu Verfügung gestellten Mitteln werden jährliche Grabungen im Ach- und Lonetal finanziert, die unter der Leitung von Prof. Nicholas J. Conard Ph. D. und Mitwirkung von Mitarbeitern des Institutes für Ur- und Frühgeschichte, Abteilung Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, von einem internationalen Grabungsteam durchgeführt werden.

b) Finanzielle Unterstützung und dauerhafte Sicherstellung der musealen Vermittlungsorte

Die musealen Vermittlungsorte des Welterbes „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ in nicht-staatlicher Trägerschaft erhalten keine laufende finanzielle Unterstützung des Landes. Über das Bundesprogramm „Investitionen in national bedeutsame Kultureinrichtungen“ haben sowohl das Stadtmuseum Ulm als auch das Urgeschichtliche Museum in Blaubeuren für die Neukonzeption der Dauerausstellung zur Vermittlung des UNESCO Welterbes „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ Fördermittel erhalten. Außerdem hat das Urgeschichtliche Museum in Blaubeuren Mittel aus dem Innovationsfonds des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verbesserung der Dauerausstellung im Bereich eiszeitliche Musik erhalten.

c) Archäopark Vogelherd

Nach der Entdeckung von altsteinzeitlichen figürlichen Kunstwerken im Abraum von Altgrabungen an der Höhlenfundstelle Vogelherd zwischen 2005

und 2012 wurde von der Gemeinde Niederstotzingen der Archäopark Vogelherd gegründet und im Jahr 2013 eröffnet. Der Archäopark liegt im Bereich der 2017 in die Welterbeliste der UNESCO eingeschriebenen Stätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“, deren Fläche sich auf zwei Abschnitte der Täler von Ach und Lone erstreckt. Er ist jedoch nicht Gegenstand des Welterbes. Aufgrund eines dauerhaften jährlichen Abmangels im laufenden Betrieb des Parks hat der Gemeinderat von Niederstotzingen 2022 beschlossen, den Park Ende 2022 zu schließen. Ein zuvor in Abstimmung erarbeitetes Kooperationsangebot des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen wurde vom Gemeinderat abgelehnt.

d) Präsentation der Eiszeitfunde aus Ach- und Lonetal

Das Land Baden-Württemberg hat sich für eine dezentrale Präsentation der eiszeitlichen Funde entschieden. Objekte aus den Höhlen der Schwäbischen Alb werden im Stadtmuseum in Ulm, im Urgeschichtlichen Museum in Blaubeuren, im Museum der Universität Tübingen und im Landesmuseum Württemberg in Stuttgart gezeigt. Nach der Schließung des Archäoparks wurden die dort ausgestellten Objekte (Mammut und Löwe) ins Zentrale Fundarchiv Rastatt des Archäologischen Landesmuseums Konstanz verbracht. Ab 2. Dezember 2023 werden diese Objekte im Archäologischen Landesmuseum in Konstanz im Rahmen einer temporären Sonderausstellung gezeigt.

III. Rechtliche Würdigung

a) Finanzielle Unterstützung und dauerhafte Sicherstellung der Forschungsgrabungen der Universität Tübingen

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehen keine Haushaltsmittel für eine dauerhafte Sicherstellung der Forschungsgrabungen zu Verfügung. Es können ausschließlich projektbezogene Mittel beantragt werden.

b) Finanzielle Unterstützung und dauerhafte Sicherstellung der musealen Vermittlungsorte

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehen keine Haushaltsmittel zur Unterstützung des laufenden Betriebs nichtstaatlicher Museen zur Verfügung. Nichtstaatliche Museen können gegebenenfalls einmalige Projektfördermittel im Rahmen von Sonderprogrammen des Landes beantragen.

c) Archäopark Vogelherd

Die Entscheidungshoheit über die Einrichtung von Informationseinheiten auch zu Welterbestätten liegt bei deren Trägern im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Hierzu bestehen keine Direktiven des Landes, des Bundes oder der UNESCO. Die Landesdenkmalpflege unterstützt diesbezügliche Initiativen inhaltlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch finanziell. In einem langen und intensiven Austausch zwischen der Stadt Niederstotzingen

und dem Land wurde eine Lösung für den Fortbestand des Parks eruiert. Das im Rahmen des Abstimmungsprozesses erarbeitete Kooperationsangebot des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen an die Gemeinde zur Errichtung eines Höhleninformationszentrums wurde vom Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen nicht angenommen und Ende 2022 die Schließung des Archäoparks beschlossen.

Diese Entscheidung des Gemeinderats ist zu akzeptieren.

d) Präsentation der Eiszeitfunde

Das Land hat sich für eine dezentrale Präsentation der Fundobjekte aus den Höhlen der Schwäbischen Alb entschieden. Dies soll auch zukünftig der Fall sein.

IV. Behandlung im Ausschuss

Der Berichterstatter führte in die Petition ein. Seitens der Abgeordneten wurde die Schließung des Archäoparks bedauert, es wurde jedoch geäußert, dass die Entscheidung des Gemeinderats zu akzeptieren sei.

Bezüglich der Ausgrabungen wurde herausgestellt, dass diese für das Land eine besondere Wichtigkeit haben. In diesem Sinne beantragte der Berichterstatter, die Petition mit dem Ziel, die Forschungs- und Grabungsarbeiten finanziell langfristig und dauerhaft zu sichern, an die Regierung als Material zu überweisen; im Übrigen der Petition nicht abzuwehren. Der Ausschuss stimmte diesem Antrag mehrheitlich zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung hinsichtlich der weiteren finanziellen Förderung der Forschungsgrabungen der Universität Tübingen als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/2001 betr. Vorschläge zum Umwelt- und Klimaschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet darum, dass das Land sich mit drei Vorschlägen befasst, die er für geeignet hält, den Umwelt- und Klimaschutz zu verbessern.

1. Vorschlag (Mobile Pyrolyse-Station):

Der Petent fordert, in jedem Landkreis in Baden-Württemberg eine mobile Pyrolyseanlage beispielsweise zur Herstellung von Erdöl, Paraffin, Benzin, Diesel, Bitumen, Methan, Heizöl und Fernwärme zu installieren – bei Großkonzernen eine Anlage pro Werk.

2. Vorschlag (LED-Beleuchtung):

Der Petent weist auf die hohe Effizienz von LED-Beleuchtung insbesondere auch bei der Verwendung in Kombination mit zusätzlichem Einsatz von Photovoltaik-Anlagen hin. Bei Einbau von LED-Beleuchtung sollen sich diese im Bereich der öffentlichen Hand, im privaten Bereich und bei Betrieben lohnen.

3. Vorschlag (Pfandsystem):

Ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft sind nach Ansicht des Petenten Pfandsysteme, wobei zwischen Ein- und Mehrwegsystemen zu unterscheiden sei. Dabei führt der Petent insbesondere die Ausweitung der Pfandregelung auf Joghurtgläser, Blechdosen sowie Plastikbehälter für verschiedene Öle an.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorschlag (Mobile Pyrolyse-Station):

Der Petent bemängelt die bisherige Praxis der energetischen Verwertung des im Restmüll enthaltenen Kunststoffabfalls und des Kunststoffabfalls aus dem gemischten Gewerbeabfall. Die Deponierung von unbehandelten Siedlungsabfällen, zu denen auch gemischte Gewerbeabfälle zählen, die in ihrer Zusammensetzung dem Restmüll ähneln, ist seit 2005 deutschlandweit verboten. In Deutschland werden aus den gemischten Gewerbeabfällen Ersatzbrennstoffe hergestellt, die anstelle fossiler Brennstoffe zum Beispiel in der Produktion von Zement Einsatz finden.

Der Gehalt an Kunststoffgemischen im Restmüll Deutschlands lag im Jahr 2018 bei 6,7 Prozent, der des gemischten Gewerbeabfalls bei 16 Prozent und in den Sortierresten der Sortieranlagen von Abfällen aus dem gelben Sack sogar bei 23 Prozent. Die Kunststoffgemische setzen sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Kunststoffe zusammen, die teilweise Halogene wie Chlor, Brom oder Fluor enthalten.

Das von dem Petenten vorgeschlagene Verfahren, die Pyrolyse, ist ein seit Jahrtausenden angewandtes Verfahren zur Verflüssigung organischen Materials wie etwa Birkenrinde zur Herstellung von Birkenpech als Klebstoff. Der Prozess der Umwandlung findet unter weitgehendem Sauerstoffabschluss und bei möglichst hohen Temperaturen statt. Die technische Umsetzung der Pyrolyse begann bereits in der Mitte des letzten Jahrhunderts, die Anlagen, z. B. die Thermo-select-Anlage in Karlsruhe, konnten aufgrund technischer Mängel nicht kontinuierlich betrieben werden und wurden abgeschaltet. Bedingt durch die gesetzlichen Forderungen nach höheren Recyclingquoten bei Kunststoffabfällen wurden pyrolytische Verfahren neu entwickelt, die sich derzeit in der Erprobung befinden, aber noch nicht kontinuierlich betrieben werden.

Der Projektgruppe Kunststoffe und Verpackungen des Umweltministeriums wurden in der Vergangenheit mehrfach mobile Pyrolyseanlagen vorgestellt. Solche

Anlagen sind auf einem Lkw-Anhänger montiert und so mobil einsetzbar. Allerdings wurden diese Anlagen nur zu Forschungszwecken und mit sehr reinen Kunststoffabfällen, die ausschließlich einen sehr gut stofflich recycelbaren Kunststoff (Polyethylen – PE) enthielten, betrieben. Dies ist nicht zielführend, da das stoffliche Recycling als höherwertiges Recycling dem chemischen Recycling, wie zum Beispiel der Pyrolyse, nach geltendem deutschen Recht vorzuziehen ist.

Wird ein nicht näher definiertes Gemisch unterschiedlichster Kunststoffe, in denen grundsätzlich ein Anteil an Halogenen wie Chlor, Brom oder Fluor enthalten ist, in der Pyrolyse eingesetzt, bilden sich für Mensch und Umwelt giftige Substanzen wie Dioxine, Furane und Polyzyklische Aromaten.

In stationären Anlagen ist es möglich, diese Substanzen mittels moderner Abluftreinigung und komplexer Steuerungstechnik der gesamten Anlage zu kontrollieren, sodass gewährleistet ist, dass von diesen Anlagen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht. Mobile Anlagen können so nicht betrieben werden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe zum Beispiel über einen Störfall in der Anlage in das Wasser und damit in die Umwelt gelangen. Auch dies ist bei mobilen Anlagen nicht sichergestellt.

2. Vorschlag (LED-Beleuchtung):

Der Petent greift ferner das Thema LED-Beleuchtung auf. Die Umstellung von herkömmlichen Leuchtmitteln auf LED ist unbestritten eine sehr effiziente Maßnahme zur Einsparung von Energie und Energiekosten, sei es in Privathaushalten, im kommunalen oder öffentlichen Bereich oder auch bei Unternehmen. Gerade wegen der erwiesenermaßen und unbestritten sehr hohen Energieeinsparungen amortisieren sich entsprechende Investitionen auch innerhalb kurzer Zeit bzw. in nur wenigen Jahren. Für LED-Beleuchtung besteht aktuell weiterhin eine staatliche Unterstützung (Bund) durch Fördermaßnahmen für Kommunen und Unternehmen.

3. Vorschlag (Pfandsystem):

Ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft sind Pfandsysteme, wobei zwischen Ein- und Mehrwegsystemen zu unterscheiden ist. Mehrwegsysteme sind derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben, das Verpackungsgesetz nennt lediglich Voraussetzungen, die ein Mehrwegpfandsystem erfüllen muss (für eine mehrfache Verwendung zum gleichen Zweck konzipiert und bestimmt, ausreichende Logistik, Anreizsystem; vgl. § 3 Absatz 3 Verpackungsgesetz – VerpackG). Aus diesem Grund ist ein Mehrwegpfandsystem zum Beispiel für Weinflaschen zwar möglich, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Gegensatz dazu regelt das Verpackungsgesetz eine Einwegpfandpflicht für einige Getränkeverpackungen (§ 31 VerpackG).

Ob ein Mehrwegsystem tatsächlich ökologischer als ein Einwegsystem ist, hängt von mehreren Faktoren ab, unter anderem von der Anzahl der möglichen Umläufe

der Verpackungen, sowie von den Transportentfernungen. Die Transportentfernung wiederum wird maßgeblich dadurch bestimmt, ob es sich um herstellereigene Individualverpackungen oder standardisierte herstellerübergreifende Verpackungen handelt. Gerade bei Letzteren lassen sich Mehrwegpfandsysteme gut realisieren, weil die Transportentfernungen erheblich sinken.

Ein Großteil der vom Petenten genannten Gebinde enthält sogenannte schadstoffhaltige Füllgüter, für die im Verpackungsgesetz besondere Regelungen gelten (§ 15 VerpackG). Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter dürfen grundsätzlich nicht haushaltsnah erfasst werden, sie müssen vielmehr am Ort der tatsächlichen Übergabe von den Herstellern bzw. Vertreibern zurückgenommen und einer Wiederverwendung bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Dadurch sollen Kreuzkontaminationen anderer Verpackungen vermieden werden. Aufgrund möglicher Restanhaftungen eignen sich Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter aber nur eingeschränkt für Mehrwegsysteme.

Was die vom Petenten genannten Kaffeebecher anbelangt, so gilt seit dem 1. Januar 2023 eine Mehrwegangebotspflicht für Verpackungen zum Mitnehmen. Ziel dieser Regelung ist vor allem die Vermeidung von Einweggetränkebechern und eine Lenkungswirkung in Richtung Mehrwegbecher.

III. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichtersteller: Waldbüßer

3. Petition 17/2303 betr. Entscheidung im Einspruchsverfahren

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erlass von Zinsen aufgrund einer Aussetzung der Vollziehung des Körperschaftsteuerbescheids 2012 (im Folgenden: Aussetzungszinsen). Zudem rügt er die lange Dauer des Einspruchsverfahrens.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent ist Liquidator einer GmbH & Co. KG (im Folgenden: KG). Die KG ist steuerlich beraten. Der Petent handelt als Liquidator für die KG.

Für das Jahr 2012 erließ das Finanzamt am 7. Januar 2015 einen Körperschaftsteuerbescheid. Gegen diesen legte die Steuerberatung der KG Einspruch ein. Sie beantragte zudem für die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag des Jahres 2012 (im Folgenden: Körperschaftsteuerbescheid) Aussetzung der Vollziehung, die das Finanzamt mit Bescheid vom 10. Februar 2015 gewährte. Das Finanzamt wies den Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid mit Einspruchsentscheidung vom 22. Dezember 2020 als unbegründet zurück.

Am 28. Dezember 2020 setzte das Finanzamt mit Bescheid Aussetzungszinsen für die bisher ausgesetzten Beträge in Höhe von 106 215 Euro fest. Gegen den Zinsbescheid legten weder die Steuerberatung noch der Petent Einspruch ein.

Am 28. Januar 2021 erhob der Petent beim Finanzgericht Baden-Württemberg Klage gegen den Körperschaftsteuerbescheid. Das Finanzamt und der Petent erklärten im Erörterungstermin am 29. August 2022 vor dem Finanzgericht den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt. Das Finanzamt setzte daraufhin die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag mit Bescheid vom 29. September 2022 auf 0 Euro herab.

Am 15. November 2022 beantragte die KG den Erlass der bereits gezahlten Aussetzungszinsen. Mit Bescheid vom 25. November 2022 lehnte das Finanzamt den Erlass ab. Hiergegen legte die Steuerberatung am 12. Dezember 2022 Einspruch ein. Auf die rechtlichen Ausführungen des Finanzamts im Schreiben vom 28. Dezember 2022 einschließlich einer Bitte um Stellungnahme nahmen weder die Steuerberatung noch der Petent inhaltlich Stellung.

Daraufhin übernahm die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamts im März 2023 die Bearbeitung des Einspruchs. Im Juli 2023 gab es telefonischen Kontakt zwischen dem Bearbeiter der Rechtsbehelfsstelle und der Steuerberatung. Als Folge dieses Telefonats übersandte die Steuerberatung am 19. Juli 2023 dem Finanzamt den Bescheid über die Aussetzungszinsen.

Die Bearbeitung des Einspruchsverfahrens ist noch nicht abgeschlossen.

Der Petent ist der Auffassung, dass ein Erlass der Aussetzungszinsen geboten sei, weil das Finanzamt die Körperschaftsteuer auf 0 Euro geändert habe. Für die Aussetzungszinsen bestehe daher gemäß § 237 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) keine Rechtsgrundlage mehr, denn die Klage sei endgültig nicht erfolglos geblieben.

b) Rechtliche Würdigung

aa) Festsetzung der Aussetzungszinsen

Soweit ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwal-

tungsakts ausgesetzt wurde, zu verzinsen (§ 237 Absatz 1 Satz 1 AO).

Aussetzungszinsen fallen demnach nur an, wenn der eingelegte Rechtsbehelf endgültig keinen Erfolg gehabt hat und der ausgesetzte Betrag daher gezahlt werden muss. Endgültig keinen Erfolg hat ein Rechtsbehelf insbesondere dann, wenn er durch eine unanfechtbare Entscheidung abgewiesen wird. Das ist bei einem Einspruch etwa der Fall, wenn die Zurückweisung des Einspruchs bestandskräftig ist.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist der Bescheid über Aussetzungszinsen vom 28. Dezember 2020 rechtswidrig. Denn am 28. Dezember 2020 lagen die Voraussetzungen für die Festsetzung von Aussetzungszinsen noch nicht vor. Denn die Einspruchsentscheidung vom 22. Dezember 2020 war noch nicht bestandskräftig, sondern konnte zu diesem Zeitpunkt noch durch Klage angegriffen werden. Da die Klagefrist im Zeitpunkt der Festsetzung der Aussetzungszinsen noch nicht abgelaufen war, war nicht absehbar, ob der Einspruch oder eine Anfechtungsklage auch endgültig keinen Erfolg gehabt haben würde.

Jedoch legte der Petent gegen den Bescheid über Aussetzungszinsen keinen Einspruch ein. Dieser Bescheid ist gegenüber der Steuerfestsetzung eigenständig und hätte gesondert angefochten werden müssen. Mangels Einspruchs wurde er aber trotz seiner Fehlerhaftigkeit bestandskräftig, sodass er nur noch ausnahmsweise durch vom Gesetzgeber vorgesehene Korrekturvorschriften geändert werden konnte.

Derartige Korrekturvorschriften sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Korrektur nicht – wie der Petent vorträgt – im Zusammenhang mit § 237 AO erfolgen. Auf die Frage, ob der Einspruch oder die spätere Anfechtungsklage endgültig keinen Erfolg gehabt hat, kommt es daher an dieser Stelle nicht an.

bb) Erlass der Aussetzungszinsen

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 237 Absatz 4, § 234 Absatz 2 AO). Festgesetzte Zinsen kann das Finanzamt ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 227 AO).

Die für beide Maßnahmen notwendigen persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründe liegen nicht vor.

Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Der Petent führt hierfür keine Gründe an.

Sachliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn die rechtliche Aussage des Steuergesetzes über den mit ihm verfolgten Zweck und seine Wertungen hinausgeht (Übermaßverbot). Folglich ist die Festsetzung beziehungsweise Einziehung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis aus sachlichen Gründen unbillig, wenn dies den Geboten der Gleichheit und

des Vertrauensschutzes, den Grundsätzen von Treu und Glauben, dem Erfordernis der Zumutbarkeit oder dem der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Zweck widersprechen würde.

Ein Erlass der Aussetzungszinsen ist deshalb nicht möglich, weil das Finanzamt die Körperschaftsteuer für 2012 auf 0 Euro änderte.

Der Billigkeitserlass ist nicht dazu bestimmt, die Folgen schuldhafter Versäumnis eines Rechtsbehelfs gegen den Bescheid über Aussetzungszinsen auszugleichen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind bestandskräftig festgesetzte Aussetzungszinsen nur dann im Billigkeitsverfahren zu erlassen, wenn die Festsetzung offensichtlich und eindeutig unrichtig ist und es dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten war, sich hiergegen rechtzeitig zu wehren.

Es war dem Petenten und der Steuerberatung hingegen zumutbar, rechtzeitig für die KG Einspruch einzulegen. Dies haben beide jedoch nicht getan. Gründe, die auf eine Unzumutbarkeit der Einlegung eines Einspruchs schließen lassen, wurden nicht vorgebracht.

Daher ordnet das Gesetz mit der Bestandskraft des Bescheids über Aussetzungszinsen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden den Vorrang vor den Interessen des Petenten an einer nachträglichen Änderung des Bescheids an. Andernfalls wären Verwaltungsverfahren zeitlich unbegrenzt wiederaufzunehmen, was in einer Massenverwaltung wie der Steuerverwaltung praktisch nicht umsetzbar wäre.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Einspruch bzw. die Anfechtungsklage gegen den Körperschaftsteuerbescheid 2012 – entgegen der Auffassung des Petenten – endgültig keinen Erfolg hatten.

Zwar hat das Finanzamt den Körperschaftsteuerbescheid 2012 nach der Beendigung des Rechtsstreits durch übereinstimmende Erledigungserklärung dahingehend geändert, dass die Körperschaftsteuer auf 0 Euro festgesetzt wurde. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs rechtfertigt dies jedoch nicht die Annahme, dass der Einspruch bzw. die Anfechtungsklage der KG Erfolg gehabt hätten.

Das ergibt sich aus Folgendem:

Auch wenn die Steuerfestsetzung auf 0 Euro reduziert wurde, gilt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sowie der herrschenden Meinung im Schrifttum eine übereinstimmende Erledigungserklärung formell als erfolglose Anfechtungsklage. Denn eine übereinstimmende Erledigungserklärung ist keine erfolgreiche Beendigung, sondern eine verfahrensbeendende Erledigung des Rechtsstreits. Es handelt sich gerade nicht um eine Stattgabe der Klage zu Gunsten des Klägers, sondern um eine anderweitige Erledigung dieser Klage. Die nachfolgende Änderung des angefochtenen Bescheides (29. September 2022) ist aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Anordnung in § 237 Absatz 5 AO für die Verzinsung unbeachtlich.

Das bedeutet: Wenn der Rechtsstreit durch übereinstimmende Erledigungserklärung beendet wird und das Finanzamt dann den angefochtenen Bescheid ändert, hat der Einspruch bzw. die Anfechtungsklage endgültig keinen Erfolg, da mit der Abgabe der Erklärungen die zu verzinsende Steuer bestandskräftig feststeht. An dieser rechtlichen Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn die nachfolgende Änderung im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung vereinbart wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn und soweit der angefochtene Verwaltungsakt antragsgemäß geändert und der Rechtsstreit sodann für erledigt erklärt wird.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs haben Einspruch und Anfechtungsklage der KG daher endgültig keinen Erfolg gehabt. Denn vor der Erledigungserklärung am 29. August 2022 erfolgte keine Änderung des angefochtenen Bescheides.

Der Bescheid über die Aussetzungszinsen ist damit zwar verfrüht und im ersten Schritt rechtswidrig ergangen. Allerdings leidet er an keinem besonders schwerwiegenden Fehler. Der Bescheid über die Aussetzungszinsen bleibt damit weiter wirksam. Der Petent hatte als Liquidator der KG nach Erlass des Zinsbescheides innerhalb der Einspruchsfrist die Möglichkeit, die Wirksamkeit des Bescheides anzugreifen. Hiervon haben er und die Steuerberatung keinen Gebrauch gemacht.

Eine sachliche Unbilligkeit lässt sich auch nicht mit einer überlangen Verfahrensdauer begründen, denn es liegt keine überlange Verfahrensdauer bezüglich des Einspruchs gegen die Ablehnung des Erlasses vor.

Das Finanzamt bat mit Schreiben vom 28. Dezember 2022 um eine Stellungnahme. Der Petent und die Steuerberatung äußerten sich hierzu bisher nicht. Nach der Eingabe des Petenten wurde die Einspruchsrücknahme auf dieses Schreiben hin vom Petenten verweigert. Aus den Akten des Finanzamts ist im Nachhinein nicht erkennbar, ob der Petent dies an das Finanzamt kommuniziert hat. Die Verfahrensdauer von Dezember 2022 bis Juli 2023 beruht auf der fehlenden inhaltlichen Stellungnahme des Petenten.

Nach dem Kontakt mit der Steuerberatung im Juli 2023 kam es bis zur Erhebung der Petition Ende August 2023 aufgrund von – für diese Jahreszeit üblichen – Urlaubsabwesenheiten zu einer leichten Verzögerung bei der Bearbeitung, die jedoch nicht die Annahme einer überlangen Verfahrensdauer rechtfertigt.

Demnach liegt kein Verstoß gegen das Gebot eines zügigen Verfahrens und damit eines wirksamen Rechtsschutzes vor.

Entscheidend ist daneben, dass der Petent mit seinem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung selbst ursächlich für die Entstehung der Aussetzungszinsen war. Er hatte es zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens selbst in der Hand, durch (frühere) Bezahlung der Steuerforderung den Ablauf von Aussetzungszinsen zu verhindern oder zu reduzieren. Auf diesem Wege hätte er ohne Beeinträchtigung seines Rechtsschutzes im Ein-

spruchs- und Klageverfahren das Risiko von zusätzlichen Aussetzungszinsen vermeiden können.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2024 über die Petition beraten und mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass es dem Petenten unbenommen bleibt, möglicherweise bestehende Regressansprüche gegenüber seinem Steuerberater zivilrechtlich zu verfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

4.4.2024

Der Vorsitzende:
Marwein